

Veterinärdienste St.Gallen und beider Appenzell informieren

Kuhstandplätze bis 2013 anpassen

Gemäss der neuen Tierschutzverordnung, die am 1. September 2008 in Kraft getreten ist, müssen Anbindeplätze in alten Kuhställen angepasst werden, wenn diese gewisse Masse unterschreiten. Die neuen Regelungen haben in der Praxis für einige Verwirrung gesorgt. Verbindlich sind die offiziellen Angaben.

Wenn ein Stall vor dem 1. September 2008 erstellt wurde und die Standplätze 110 Zentimeter pro Kuh erreichen, müssen diese in der Breite nicht angepasst werden, egal wie gross die darin eingestellten Kühe sind. Dasselbe gilt für die Lägerlänge: Wenn Läger bei einer tiefen Krippe (max. 32 cm hoch) 165 cm

oder bei einer hohen Futterkrippe (über 32 cm) 200 cm lang sind, müssen sie nicht verlängert werden.

Standplätze für Kühe

Standplätze für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 130 Zentimetern müssen gemäss Tabelle nur dann angepasst werden,

- wenn der Kurzstand (Futterkrippe weniger als 32 cm hoch) weniger als 110 cm breit und weniger als 165 cm lang ist.
- wenn der Mittellangstand (Krippe über 32 cm hoch): weniger als 110 cm breit und 200 cm lang ist.

Liegeboxen für Kühe

Liegeboxen für Kühe mit einer Widerristhöhe von über 130 cm müs-

sen gemäss Tabelle angepasst werden,

- wenn wandständige Liegeboxen weniger als 120 cm breit und 240 cm lang sind.
- wenn gegenseitige Liegeboxen: weniger als 120 cm breit und 220 cm lang sind.

Wer anpassen muss bis zum 1. September 2013, muss die für Neubauten geltenden Masse einhalten. Die Breitenmasse von 120 cm für Kühe in Anbindeställen und von 125 cm für Liegeboxen gelten für Kühe mit Widerristhöhen bis zu 150 cm. Für grössere Kühe werden die Masse im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von den Veterinärbehörden individuell festgelegt. *thg.*

Anbindehaltung	Jungtiere	Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹					
	bis 200 kg	200–300 kg	300–400 kg	über 400 kg	125+/-5 cm	135 +/- 5 cm	145+/-5 cm
Standplatzbreite pro Tier	70	80	90	100	100 ³	110 ³	120 ³
Standplatzlänge							
bei Kurzstand	120	130	145	155	165 ³	185 ^{3,5}	195 ³
bei Mittellangstand	150	165	180	190	180 ³	200 ³	240 ³
Liegeboxen							
Boxenbreite pro Tier	70	80	90	100	110 ³	120 ³	125 ³
Boxenlänge wandständig	160	190	210	240	230 ³	240 ³	260 ³
Boxenlänge gegenständig	150	180	200	220	200 ³	220 ³	235 ³
Länge der Liegefläche	120	145	160	180	165	185	190

Alle Masse in cm

¹ Als hochträchtig gelten Kühe und Erstkalbende in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

³ Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 +/-5 cm und 145 +/-5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 TSchV beanspruchen können.

⁵ Gilt für am 1. Sept. 2008 bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung und für Ställe mit neu eingerichteten Anbindevorrichtungen sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 TSchV beanspruchen können. Für übrige Ställe gilt eine minimale Standplatzlänge von 165 cm.